

# **Satzung**

## **über die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde in der Fassung der 3. Änderung vom 08.12.2016**

### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3, Ziff. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205, ber. S.890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S 366, 378) beschließt die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 28. Juni 2011 folgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Ueckermünde stellt die städtischen Sporthallen und Sportplätze Dritten auf Antrag zur Verfügung. Schulische Belange haben Vorrang vor jeder außerschulischen Benutzung.

(2) Städtische Sporthallen und Sportplätze im Sinne des Absatzes 1 sind:

- die Sporthalle am Haffring,
- die Sporthalle der Haff-Grundschule Ueckermünde,
- die Sporthalle im Altstadtschulkomplex,
- die Gymnastikhalle im Altstadtschulkomplex,
- die Freisportanlage des Altstadtschulkomplexes,
- das Waldstadion,
- der Ausweichsportplatz,
- der Sportplatz Hamburger Straße,
- das Sozialgebäude des Waldstadions.

(3) Dritte im Sinne des Absatzes 1 sind:

Gruppe A: Ueckermünder Sportvereine und Sportverbände, die einem eingetragenen gemeinnützigen Ueckermünder Verein angehören;

Gruppe B: auswärtige Sportvereine, Sportverbände, Sport treibende Gruppen und Interessengemeinschaften in privater, freier, betrieblicher, kommunaler oder behördlicher Trägerschaft sowie gewerbliche Nutzer

### **§ 2**

#### **Antragstellung**

(1) Anträge auf Benutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt sind für den Trainings- und Wettkampfbetrieb jährlich bis zum 31. Mai eines Jahres an die Stadt Ueckermünde zu richten. Der Benutzungszeitraum beläuft sich in der Regel auf ein Jahr.

(2) Für kurzfristige Benutzungen bzw. Einzelveranstaltungen ist der Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Benutzung zu stellen. Einzelveranstaltungen können trotz der vereinbarten Benutzungsverträge seitens der Stadt genehmigt werden und haben in diesem Fall vorrangigen Charakter gegenüber dem Trainingsbetrieb.

- (3) Im Antrag müssen der Zweck der Benutzung, gewünschte(r) Sporthalle oder Sportplatz, Zeitumfang sowie die Aufsichtsperson enthalten sein.
- (4) Für eine jährliche Benutzung der beantragten Sporthallen bzw. Sportplätze wird ein Benutzungsvertrag zwischen der Stadt Ueckermünde und dem Benutzer geschlossen. Bei einer kurzfristigen Benutzung erhält der Benutzer ein Genehmigungsschreiben.
- (5) Ein Anspruch auf Benutzung einer Sporthalle bzw. eines Sportplatzes oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

### **§ 3 Gebühr**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen bzw. Sportplätze ist entgeltpflichtig. Für die Entrichtung des Entgeltes ist der jeweilige Vertragspartner/Verantwortliche zuständig (Entgeltpflichtiger). Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 (Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportstätten in der Stadt Ueckermünde).
- (2) Bei reinen Kinder- und Jugendgruppen der Ueckermünder Sportvereine und Sportverbände bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese auf Antrag von der Zahlung des Entgeltes befreit. Der Antrag muss bereits vor Vertragsabschluss gestellt werden.
- (3) Auf Antrag kann das Entgelt für die Benutzung der Sportstätten bei öffentlichen Wettkämpfen mit überregionalem Charakter zu 50 % ermäßigt werden. Die Entgelte für die dauernde Benutzung sind vierteljährlich zum Ende des Quartals zu entrichten.

### **§ 4 Vorschriften**

- (1) Die jeweils geltende Hallen- bzw. Benutzerordnung der Sportstätte ist einzuhalten. Die Hallen- bzw. Benutzerordnungen für die Sportstätten werden durch den/die Bürgermeister/in erlassen.
- (2) Bei Verstoß gegen diese Hallen- bzw. Benutzerordnungen sowie bei Nichtzahlung des Entgeltes nach dieser Satzung erlischt das Recht auf die weitere Sportstättenbenutzung.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten für städtische Zwecke hat Vorrang.

### **§ 5 Haftung und Versicherung**

- (1) Die unter § 1 Absatz 3 dieser Satzung genannten Gruppen haften für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten entstehen. Dem Verschulden der Gruppe steht das ihrer Mitglieder gleich. Sie tragen im Schadensfall die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (2) Die unter § 1 Absatz 3 dieser Satzung genannten Gruppen stellen die Stadt von allen Ansprüchen frei, die anlässlich ihrer Tätigkeit oder auf Grund deren Folgen von ande-

rer Seite gegen die Stadt als Eigentümerin der überlassenen Sportstätten erhoben werden. Auftretende Schäden sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die Sportstätten sind durch die Stadt angemessen gegen die Risiken Feuer, Leitungswasser und Sturm versichert. Ebenso das städtische Inventar. Die unter § 1 Absatz 3 dieser Satzung genannten Gruppen haben das durch sie eingebrachte Inventar eigenständig, angemessen, insbesondere auch gegen Einbruch-, Diebstahl- und Vandalismusschäden, zu versichern. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Versicherungspolice zu verlangen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den 29.06.2011

Michaelis  
Bürgermeisterin

# Entgeltordnung

für die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde  
einschließlich der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung  
der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde

## § 1 Objekte

Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- die Sporthalle am Haffring,
- die Sporthalle der Haff-Grundschule Ueckermünde,
- die Sporthalle im Altstadtschulkomplex,
- die Gymnastikhalle im Altstadtschulkomplex,
- die Freisportanlage des Altstadtschulkomplexes,
- das Waldstadion,
- der Ausweichsportplatz,
- der Sportplatz Hamburger Straße
- **das Sozialgebäude des Waldstadions**

## § 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Verein bzw. Nutzer, welcher die Benutzung der Sportstätten beantragt und einen Benutzungsvertrag unterzeichnet bzw. ein Genehmigungsschreiben erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entgelt

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten ist das sich aus § 4 ergebende Entgelt zu entrichten. Der Entgeltschuldner erhält eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist.
- (2) Die Entgelte für die einmaligen Benutzungen sind sieben Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.
- (3) Die Entgelte für die dauernde Benutzung sind halbjährlich zum Ende des Halbjahres zu entrichten.

## § 4 Höhe des Entgelts

Für die Benutzung der Sportstätten durch Dritte wird ein Entgelt auf der Grundlage folgender Festbeträge erhoben:

<b>Objekte</b>	<b>100 % Entgelt pro Zeitstunde gerundet in € je angefangener Stunde</b>	<b>50% des Entgeltes Gruppe A pro Zeitstunde abgerundet in € je angefangener Stunde</b>
Sporthalle am Haffring	6,20	3,00
Sporthalle der Haff-Grundschule Ueckermünde	10,60	5,00
Sporthalle im Altstadtschulkomplex	5,70	2,00
Gymnastikhalle im Altstadtschulkomplex	5,70	2,00
Freisportanlage des Altstadtschulkomplexes	5,70	2,00
Waldstadion	18,00	8,00 *
Ausweichsportplatz	6,20	3,00
Sportplatz Hamburger Straße	8,70	4,00

\* 8,00 Euro/Std. im Waldstadion sind bereits 44,44 % der Gesamtkosten.

Die Nutzer der Gruppe A nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde zahlen für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze 50% (Ausnahme Waldstadion – 44,44 %) 50 % des berechneten Entgeltes. Somit werden die Ueckermünder Vereine und Verbände weiterhin durch die Stadt Ueckermünde gefördert. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für das Stadion ist die ermittelte Durchschnittssumme aller Sportstätten.

Die Nutzer der Gruppe B nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde zahlen für die Benutzung der Sporthallen, Sportplätze 100% des berechneten Entgeltes.

Für die Benutzung des Sozialgebäudes des Waldstadions durch Dritte wird ein Entgelt auf der Grundlage folgenden Festbetrages erhoben:

<b>Objekt</b>	<b>Entgelt pro Zeitstunde gerundet in € je angefangener Stunde</b>
<b>Sozialgebäude Waldstadion</b>	<b>5,00</b>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



Walther  
Bürgermeister



Siegel